

An den
Senator für Justiz und Verfassung der Freien
Hansestadt Bremen
Martin Günthner
Richtweg 16-22
28195 Bremen

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen	Bearbeitet von, Durchwahl
100/9470-34	24.08.2017	231-HB/1/16	Fr. Halben, -35

14. Februar 2018

Bericht über den Besuch der Justizvollzugsanstalt Bremen

**Nationale Stelle
zur Verhütung
von Folter**

Länderkommission

**Adolfsallee 59
65185 Wiesbaden**

**T 0611 160 222 8-18
F 0611 160 222 8-29**

**info@nationale-stelle.de
www.nationale-stelle.de**

Sehr geehrter Herr Senator,

für Ihre Stellungnahme vom 24. August 2017 zu dem Bericht der Nationalen Stelle über den Besuch der Justizvollzugsanstalt Bremen danke ich Ihnen.

Auf die Verwendung eines Spiegels im Rahmen der Durchsuchung mit Entkleidung in der Justizvollzugsanstalt Bremen möchte ich nochmals gesondert eingehen:

Die Nachschau im Genitalbereich zum Auffinden von im Körperinneren befindlichen Gegenständen ist nicht mehr von dem Begriff der Durchsuchung gedeckt. Die Verwendung eines auf dem Boden liegenden Spiegels zur Einsicht in Körperöffnungen im Intimbereich ist daher im Rahmen von Durchsuchungen nicht zulässig.

Im Übrigen ist der Vollzug der Maßnahme durch Bedienstete des AVD unverhältnismäßig. Unabhängig davon, ob die Praxis der Justizvollzugsanstalt Bremen als Durchsuchung oder Untersuchung zu werten ist, widerspricht sie dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Die Inspektion von Körperöffnungen im Genitalbereich sollten nicht durch Bedienstete des AVD sondern durch eine Ärztin oder einen Arzt oder bei Gefahr in Verzug durch den ärztlichen Dienst durchgeführt werden.

Im Anhang finden Sie eine umfassende Begründung dieser Rechtsauffassung.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Dopp
Staatssekretär a.D.
Vorsitzender der Länderkommission